

Gemeinde Neuhaus

9155 Neuhaus 12

Telefon (04356) 2043-0

Email: neuhaus@ktn.gde.at

Internet: www.neuhaus.at



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Neuhaus vom 13.12.2018, Zahl GR-2018/04/06, mit welcher der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 gemäß den Bestimmungen des § 86 der K-AGO, LGBl. 66/1998, zuletzt geändert mit LGBl. 25/2017, wie folgt verordnet wird:

§ 1

Voranschlagsbeträge

Die Voranschlagsbeträge werden nach den Postenverzeichnissen für den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt mit folgenden GESAMTSUMMEN festgestellt:

A. ORDENTLICHER VORANSCHLAG

Summe der Ausgaben	€ 2.403.200,00
Summe der Einnahmen	€ 2.403.200,00

B. AUSSERORDENTLICHER VORANSCHLAG

Summe der Ausgaben	€ 1.346.000,00
Summe der Einnahmen	€ 1.346.000,00

C. GESAMTSUMMEN

Gesamtausgaben	€ 3.749.200,00
Gesamteinnahmen	€ 3.749.200,00

§ 2

DECKUNGSFÄHIGKEIT

Die Deckungsfähigkeit wird gemäß den Bestimmungen des § 10 der Allgemeinen Gemeindehaushaltsordnung (K-GHO), LGBl. 2/1999, zuletzt geändert mit LGBl. 3/2015, wie folgt festgesetzt:

I.

Zur besseren wirtschaftlichen Verwendung der Mittel wird bestimmt, dass folgende Postengruppen der jeweiligen Ansätze gegenseitig deckungsfähig sind:

- Die Sachaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Die Personalaufwendungen innerhalb des jeweiligen Teilabschnittes
- Bei Gebührenhaushalten dürfen die Ausgaben den Voranschlag im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

II.

Für ordentliche Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind, wird bestimmt, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

Neuhaus, am 13.12.2018

Der Bürgermeister:
(Gerhard Visotschnig)

